

Beitragsordnung des SV Empor Schenkenberg 1928 e.V. vom 13. März 2015

Auf der Grundlage des § 10 der Vereinsatzung beschließt die Mitgliederversammlung folgende Beitragsordnung:

§1 Geltungsbereich

Die Beitragsordnung gilt für Mitglieder entsprechend § 4 der Satzung des Vereines.

§2 Aufnahmegebühr

Bei Begründung der Mitgliedschaft im Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten.

Diese beträgt: - für Erwachsene	10,00 €
- für Minderjährige bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	6,00 €

§3 Mitgliedsbeiträge

1. Alle Mitglieder des Vereins entrichten Mitgliedsbeiträge zur satzungsgemäßen Verwendung.

2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

3. Der Mitgliedsbeitrag beträgt für Mitglieder entsprechend Abs. 1 jährlich :

3.1. für aktive Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr	120,00 €
3.2. für aktive Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, darüber hinaus bis zur Ablegung des Abiturs	72,00 €
- für jedes weitere aktive Geschwisterkind	36,00 €
3.3. für aktive Ehepaare und gleichgestellte Partner	180,00 €
3.4. für aktive Auszubildende, Studenten und Freiwilligendienste	84,00 €
3.5. für fördernde Mitglieder (laut Hauptsatzung § 3 passiv) (neuer Beitrag gültig ab 01.01.2015, Mitglieder, die vor dem 01.01.2015 förderndes/passives Mitglied waren, zahlen weiterhin mindestens den alten Betrag)	48,00 €

§4 Sonderbeiträge

1. Sonderbeiträge werden für Leistungen erhoben, die nicht allen Vereinsmitgliedern zur Verfügung stehen.

2. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach dem gewährten Vorteil für die Leistung.

3. Sonderbeiträge können nur in der Höhe des gewährten Vorteils erhoben werden.

4. Für die Bereitstellung eines Kahnplatzes wird ein Sonderbeitrag erhoben. Kahnplätze stehen nur in begrenzter Anzahl zur Verfügung.

5. Folgende Sonderbeiträge werden gemäß § 5 Abs. 1 und Abs. 3 erhoben:

5.1. für die Benutzung eines Kahnplatzes	50,00 € pro Jahr
5.2. für die Nutzung des Hol- und Bringeservice (Kinder im Kindergartenalter)	51,00 € pro Quartal

§5
Beitragszahlung

1. Der Mitgliedsbeitrag und der Sonderbeitrag nach §4 Abs. 5.1. sind für das laufende Geschäftsjahr bis zum 15. Mai zu zahlen.
2. Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird einmalig in voller Höhe gezahlt.
3. Sonderbeiträge nach §4 Abs. 5,2, sind quartalsweise zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines Jahres zu zahlen.
4. Auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes des Vereins an den Vorstand kann unter Nachweis sozialer Härtefälle eine Verringerung bzw. Aussetzung des Mitgliedsbeitrages bestätigt werden. Dies trifft auch bei Anerkennung einer ruhenden Mitgliedschaft durch den Vorstand zu.
5. Bei Eintritt des Mitgliedes in den Verein wird der Mitgliedsbeitrag anteilig für das laufende Jahr sofort fällig.
6. Bei Austritt aus dem Verein ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten.

§6
Kassierung

1. Die Mitgliedsbeiträge und Sonderbeiträge werden grundsätzlich durch Lastschrift-einzugsverfahren entrichtet.
2. In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag des Mitgliedes zulassen, dass die Zahlung der Mitglieds- und Sonderbeiträge mittels Banküberweisung erfolgt. In diesem Falle muss die Gutschrift auf dem Konto des Vereins spätestens bis zum jeweiligen unter § 5 Abs. 1 und Abs. 3 benannten Termin erfolgt sein.
3. Nur in besonderen Einzelfällen kann der Vorstand auf Antrag des Mitglieds zulassen, dass die Zahlung des Mitgliedsbeitrages persönlich in bar erfolgt. In diesem Fall ist der Beitrag als Bringschuld bis zum 15. Mai des laufenden Jahres beim Kassenwart zu entrichten.

§7
Maßregelungen

Verstöße gegen die Bestimmungen der Beitragsordnung können gemäß § 5 Abs.3 b der Vereinssatzung geahndet werden.

§8
Inkrafttreten

1. Diese Beitragsordnung ist am 13. März 2015 in der Mitgliederversammlung beschlossen worden und tritt rückwirkend zum 01 Januar 2015 in Kraft.
2. Die Regelungen zum Sonderbeitrag Hol- und Bringesservice nach § 4 Abs. 5.2. treten mit Wirkung vom 01.04.2015 in Kraft.



Vorsitzender
Fred Martens



Versammlungsleiter
Reth Kalsow